

Die Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG im Überblick

Stuttgart, 09.04.2024

Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung des Netzzugangs Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemstabilität und dem Energievertrieb.

- ▶ Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- ▶ 2000 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften, Uni Leipzig
- ▶ 2004 bis 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. iur.
- ▶ 2007 bis 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- ▶ Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2014 bei BBH Stuttgart, seit 2019 Partner
- ▶ Seit 2020 Lehrbeauftragter der Hochschule Esslingen

Rechtsanwalt · Partner

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · +49 (0)711 722 47-224 · michael.weise@bbh-online.de

Agenda

- 1. Energiewirtschaftlicher und gesetzlicher Hintergrund**
- 2. Die Festlegungen der BNetzA im Überblick**
- 3. Netzentgeltreduktion**

Agenda

- 1. Energiewirtschaftlicher und gesetzlicher Hintergrund**
2. Die Festlegungen der BNetzA im Überblick
3. Netzentgeltreduktion

Zentrale Motive des § 14a EnWG und der Festlegungen (1)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen.

- ▶ **Erhöhung des EE-Anteils** am Bruttostrombedarf als wichtige Ziele der EU sowie national
- ▶ Erheblicher **Zubau von Erzeugungsanlagen** sowie zunehmende **Sektorenkopplung**
- ▶ **Elektrifizierung** des Wärme- und Verkehrssektors als wesentlicher Pfeiler der Energiewende
 - Hochlauf von **Wärmepumpen** (ab spät. 2024: 0,5 Mio./Jahr¹) und **E-Mob** (2030: 15 Mio. Fahrzeuge), zukünftig auch **Stromspeicher**
 - Problem: Höhere **Bezugsleistungen** in der Niederspannung mit einer deutlich höheren **Gleichzeitigkeit** der Netznutzung

¹: vgl. [Eckpunktepapier zur Diskussion der Beschleunigung des Wärmepumpenhochlaufs – Vorhaben und Maßnahmen zum 2. Wärmepumpen-Gipfel](#)

Zentrale Motive des § 14a EnWG und der Festlegungen (2)

Auf einen derart schnellen Hochlauf ist der größte Teil der Niederspannungsnetze aktuell noch nicht ausgelegt

- ▶ Unabdingbar daher: zeitnaher und **vorausschauender Ausbau der Verteilernetze**
- ▶ Problem aber: Netzausbau ist kosten- und zeitintensiv und Fachkräfte fehlen
- ▶ Prämisse: In jedem Fall müssen Stromausfälle durch Betriebsmittelüberlastung vermieden werden (Versorgungssicherheit)
- ▶ Lösung: **Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** als *zusätzliches* (vorübergehendes) Instrument zur **Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit** des Elektrizitätsversorgungsnetzes

Agenda

1. Energiewirtschaftlicher und gesetzlicher Hintergrund
- 2. Die Festlegungen der BNetzA im Überblick**
3. Netzentgeltreduktion

Festlegungskompetenz: § 14a EnWG

§ 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen

(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen. Die Festlegung kann insbesondere spezielle Regelungen beinhalten zu:

1. der Vorrangigkeit des Einsatzes wirtschaftlicher Anreize und von Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen gegenüber der Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen in der netzorientierten Steuerung,
2. der Staffelung des Einsatzes mit direkter Regelung von Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen bei relativ wenigen Anwendungsfällen und zu der verstärkten Verpflichtung zu marktlichen Ansätzen bei steigender Anzahl von Anwendungsfällen in einem solchen Markt,
3. der Verpflichtung des Netzbetreibers, sein Netz im Falle von netzorientierter Steuerung präziser zu überwachen und zu digitalisieren,
4. Definitionen und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder steuerbare Netzanschlüsse,
5. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber, etwa durch die Vorgabe von Spannungsebenen, und zur diskriminierungsfreien Umsetzung der netzorientierten Steuerung, insbesondere mittels der Vorgabe maximaler Entnahmeleistungen,
6. Spreizung, Stufung sowie netztopologischer und zeitlicher Granularität wirtschaftlicher Anreize sowie zu Fristen der spätesten Bekanntgabe von Änderungen wirtschaftlicher Anreize, um Fehlanreize im vortägigen Stromhandel zu vermeiden,
7. von einer Rechtsverordnung nach § 18 abweichenden besonderen Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung, insbesondere zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen,
8. Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse im Sinne des Satzes 1,
9. Netzzustandsüberwachung und Bilanzierung durch den Netzbetreiber sowie Vorgaben zur Messung.

(2) Bis zur Festlegung bundeseinheitlicher Regelungen nach Absatz 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen diejenigen Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Regelungen zu Definition und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, zum Umfang einer Netzentgeltreduzierung nach Satz 1 oder zur Durchführung von Steuerungshandlungen treffen und Netzbetreiber verpflichten, auf Verlangen Vereinbarungen gemäß Satz 1 nach diesen Regelungen anzubieten.

(3) Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen, solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes vorsieht.

(4) Sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfolgen. Die Anforderungen aus Satz 1 sind nicht anzuwenden, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen sind. Beauftragt der Letztverbraucher den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er bereits mit der Auftragserteilung seinen Verpflichtungen. Die Bundesnetzagentur kann Bestands- und Übergangsregeln für Vereinbarungen treffen, die vor Inkrafttreten der Festlegungen geschlossen worden sind.

Festlegungskompetenz BNetzA zu Vorgaben für netzorientierte Steuerungen von steuVE und steuNA im Gegenzug für NNE-Reduzierungen in allen Spannungsebenen

- Flexibilisierende, marktorientierte Lösung durch wirtschaftliche Anreize, Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen
- bundeseinheitliche Regelungen
- Stärkung der Systemintegration und des Nutzens für Energiewende

Schnelle Übergangsfestlegung nur für Niederspannung

Steuerbare Verbrauchseinrichtung = Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte, Anlagen zur Kälteerzeugung, Stromspeicher und Nachtstromspeicherheizungen

Steuerung über iMS ab Ausstattung

Zielmodell und Übergangsregelung im Überblick

Zielmodell „netzorientierte Steuerung“

- ▶ Grundsätzlich anzuwenden ab dem **01.01.2024**
- ▶ Basis: **Netzzustandsermittlung**
- ▶ **Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs** im betroffenen Netzbereich angeschlossener steuVE im **notwendigen Umfang („Dimmen“)**
- ▶ Sicherstellung **Mindestbezug von 4,2 kW**
- ▶ Umsetzung durch **Direktansteuerung** oder **Steuerung mittels EMS** der steuVE

Übergangsweise „präventive Steuerung“

- ▶ Längstens anzuwenden bis zum **31.12.2028**, ab Zeitpunkt *erstmaliger* präventiven Steuerung **längstens für 24 Monate**
- ▶ Leistungsreduzierung i. d. R. über analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile
- ▶ Sicherstellung **Mindestbezug von 4,2 kW**
- ▶ Anwendung auf **zwei Stunden täglich** beschränkt

Was ist eine „steuerbare Verbrauchseinrichtung“ (steuVE)?

▶ Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) sind:

- Nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile (vgl. § 2 Nr. 5 LSV)
- Wärmepumpenheizungen (unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

Nicht: Nachtstromspeicherheizungen

▶ mit (un-)mittelbarem **Anschluss** in der **Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)**

▶ mit **Netzanschlussleistung** von mehr als **4,2 kW**

- Bei **Wärmepumpen** und **Anlagen zur Raumkühlung**: **Rechnerische Zusammenfassung** der Netzanschlussleistung mehrerer Anlagen, wenn sich diese **hinter demselben Netzanschluss** befinden

Ausnahmen für Anlagenbetreiber

- ▶ Ladepunkte für Elektromobile von **Institutionen mit Sonderrechten** (Polizei, Feuerwehr)
- ▶ Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder –kühlung in Wohn-, Büro-, oder Aufenthaltsräumen dienen, insb. solche, die zu **gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken** eingesetzt werden oder der **Kritischen Infrastruktur** dienen
- ▶ „**Härtefallregelung**“: steuVE, die zwischen **01.01.2024 und 31.12.2026** in Betrieb genommen werden, nachweislich technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann

Seit 2024: Vorgaben der BNetzA zum Netzanschluss und Netzausbau

Grundsatz: Anschluss und Betrieb jeder steuVE, aber netzorientierte Steuerung

▶ Sicherstellung **Netzanschluss**

- **Unmittelbare Integration** der steuVE ins Stromnetz: NB kann Anschluss und Nutzung der steuVE i. R. e. bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insb. **nicht mit Verweis auf befürchtete Kapazitätsmängel verzögern oder ablehnen**
- Kein Rückgriff auf §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG mehr möglich!

▶ Sicherstellung **Netzausbau**

- Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 Abs. 1 EnWG gilt **dauerhaft** und **uneingeschränkt**

▶ (Vorübergehend) **netzorientierte Steuerung**

Voraussetzung für eine Steuerung im Zielmodell

- ▶ **Gefährdung oder Störung** der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insb. aufgrund von
 - Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs
 - unzulässige Spannungswerte oder
 - Grenzwertverletzungen in dem betroffenen Netzbereich
 - NB verpflichtet, einen Entwurf einer Definition der technischen Parameter zur Annahme zu entwickeln und der BNetzA vorzulegen
- ▶ Reduzierung muss **geeignet** u. objektiv **erforderlich** (keine mildereren, weniger eingriffsintensiven Maßnahmen) sein, um Gefährdung/Störung zu verhindern/zu beseitigen („**ultima ratio**“)
- ▶ Ermittlung auf Basis einer **Netzzustandsermittlung**

Nach Vorliegen Ergebnis Netzzustandsermittlung hat Auslösen des „Dimmens“ gegenüber dem MSB (!) **unverzüglich**, jedenfalls innerhalb von (vorerst) **fünf Minuten** zu erfolgen

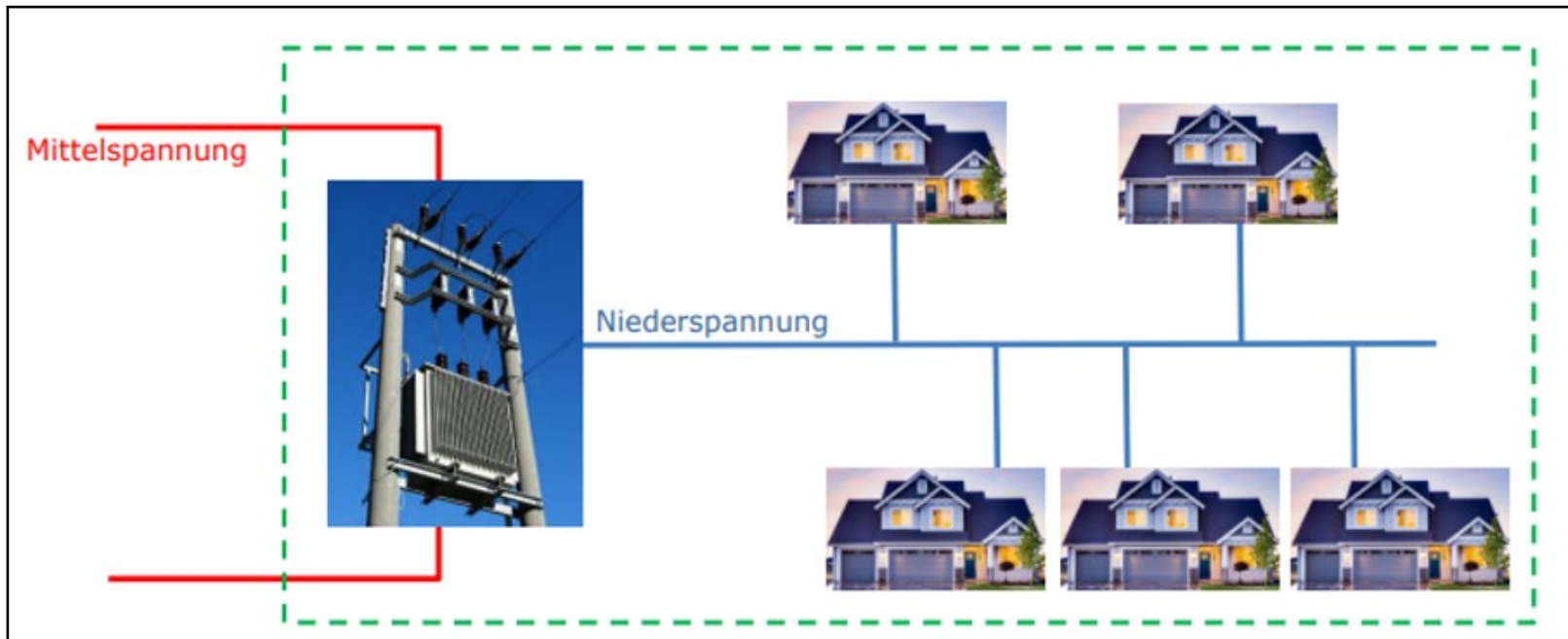
Grundlage: Netzzustandsermittlung in einem Netzbereich

Weist Parallelen zu in höheren Spannungsebenen zur Anwendung kommenden Netzzustandsschätzung („state estimation“) auf, jedoch keine 1:1 Übertragung der Parameter möglich

- ▶ Ermittlung der IST-Auslastung eines Netzbereichs auf Grundlage **aktueller Messungen** im jew. Netzbereich kombiniert mit **Netzmodellen und -berechnungen**
- ▶ Dabei **aktuellen Stand der Technik** berücksichtigen → wird *mind. übergangsweise vermutet*, wenn **Berücksichtigung Netzzustandsdaten** (Echtzeitmesswerte, in minütlicher Auflösung) von
 - **mind. 15 % aller Netzanschlüsse** des Netzbereiches oder alternativ
 - **mind. 7 % aller Netzanschlüsse** des Netzbereiches in Kombination mit Erhebung entsprechender **Netzzustandsdaten an Trafoabgängen**
- ▶ Möglichkeit zur Nutzung tauglicher Alternativlösung dadurch **nicht** abgeschnitten

„Netzbereich“ als Bezugspunkt der netzorientierten Steuerung

- ▶ „Ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter **Bereich eines Niederspannungsnetzes**, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. Dies kann **ein einzelner Strang** sein sowie **ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich**. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.“



Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche bei der Durchführung der netzorientierten Steuerung

Netzbetreiber

- ▶ Durchführung Netzzustandsermittlung
- ▶ Entscheidung über Umfang der Maßnahmen
- ▶ Unverzögliche IT-technische Übergabe des Steuerbefehls an MSB

Messstellenbetreiber

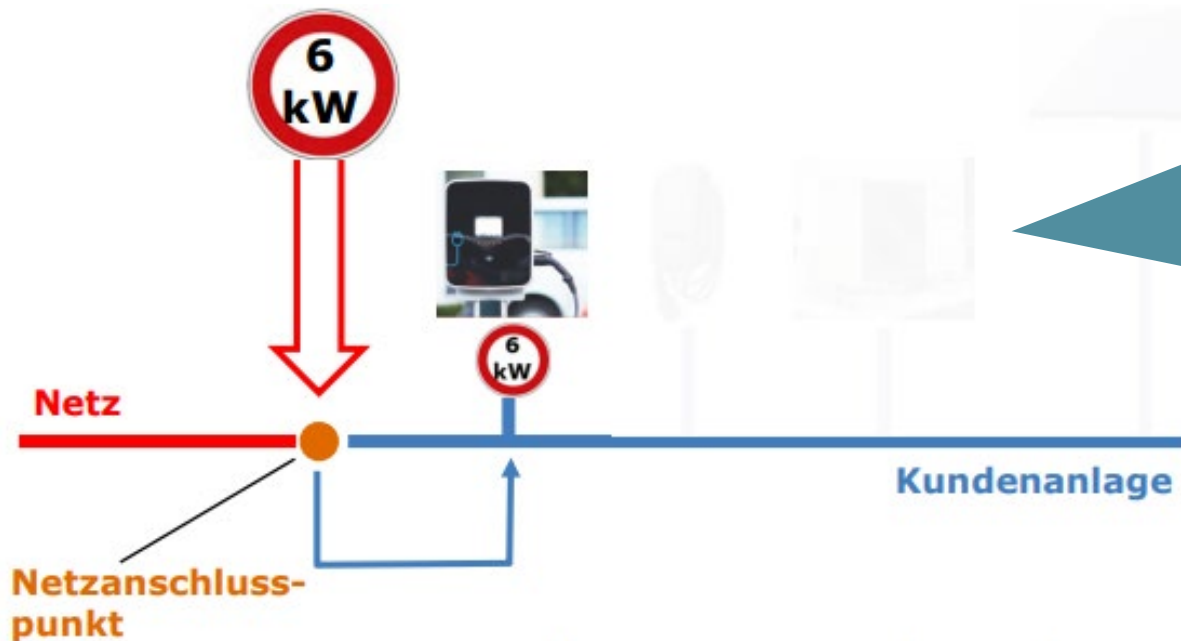
- ▶ Übermittlung des Steuerbefehls an iMS, an das steuVE (un-) mittelbar angeschlossen ist

Betreiber der steuVE

- ▶ Sicherstellung, dass die für Steuerungskonzept erforderlichen technischen Einrichtungen eingebaut werden und jederzeit technisch betriebsbereit sind
- ▶ Auswahl für jede steuVE, ob Direktansteuerung oder Steuerung mittels EMS
- ▶ Unverzögliche Umsetzung des Steuerbefehls
- ▶ Sicherstellung, dass vorgegebene netzwirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird und dem Steuerbefehl stets Vorrang eingeräumt
- ▶ Sicherstellung, dass Dimmung nicht zu Schäden führt

Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs (3)

► Umsetzungsvariante 1: Direktansteuerung



unmittelbare Weitergabe der Reduzierung an steuVE

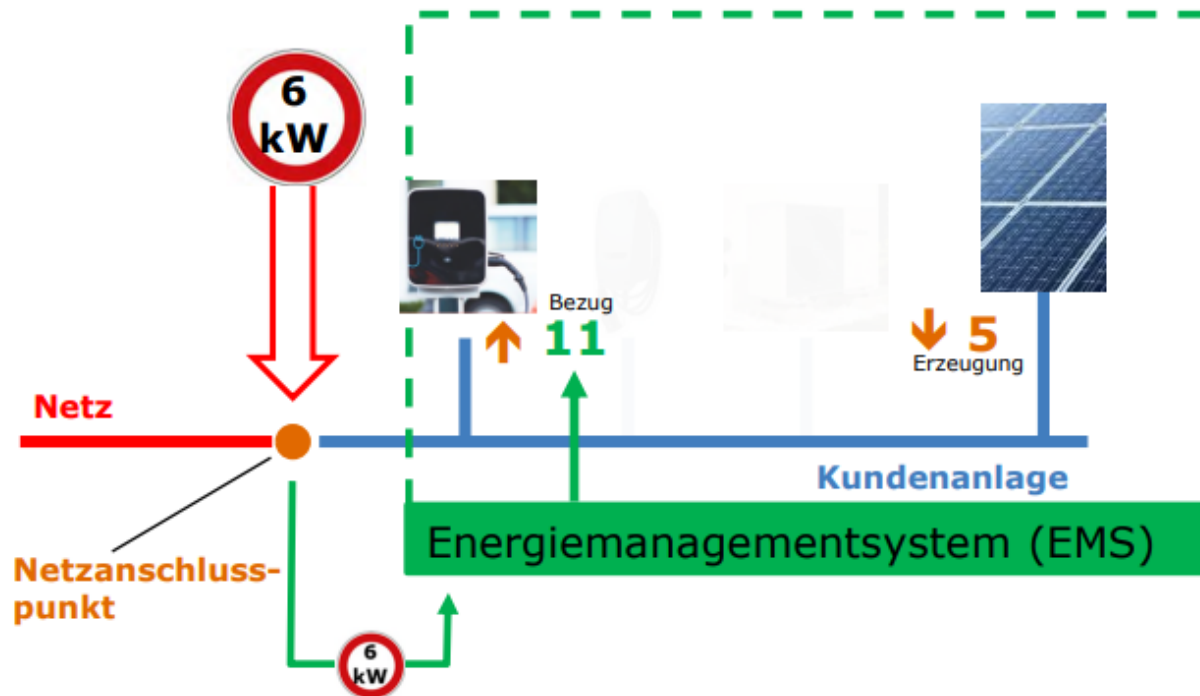
→ Durch absolute Limitierung des Leistungsbezugs wird sichergestellt, dass Netzanschlusspunkt durch steuVE nicht höher belastet wird als vorgegeben

Quelle: [Präsentation der Beschlusskammer](#)

- Bei mehreren steuVE kann einzelne steuVE niemals eine höhere Leistung beziehen
- Vorteil für Betreiber: Ersparnis separater Steuerungstechnik

Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs (4)

► Umsetzungsvariante 2: Energiemanagementsystem (EMS)



kundenanlageninterne Koordination/
Verrechnung von (mehreren) steuVE und
erzeugter Energiemengen

→ Lediglich der zulässige Strombezug aus
dem Netz darf nicht überschritten werden

Quelle: [Präsentation der Beschlusskammer 6](#)

Ausstattung mit erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen

Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen, Durchführung der Steuerung sowie die Übermittlung der damit verbundenen Daten richtet sich insb. nach Vorgaben des EnWG und MsbG

- ▶ Auch **Entscheidung des Betreibers für Direktansteuerung einer steuVE oder Ansteuerung eines EMS** hat Einfluss auf erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen
- ▶ Betreiber der steuVE hat sicherzustellen, dass
 - die für das Mess- bzw. Steuerungskonzept erforderlichen technischen Einrichtungen eingebaut werden und jederzeit technisch betriebsbereit sind
 - der seitens des NB vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird

Relevante Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

Nr.	Zusatzleistung	POG (brutto)
2a)	Für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs (...) notwendige Datenkommunikation zur Steuerung von VE und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	jährlich 10 €
5	Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen inkl. Steuerungseinrichtungen innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung, Informationstechnische Anbindung an SMGW, Erweiterung Messtellenbetrieb zur Umsetzung gesetzl. Anforderungen nach u.a. § 14a EnWG	jährlich 30€
9	Erhebung und minütliche Übermittlung Netzzustandsdaten (nach §§ 56, 64), an bis zu 25 % der vom MSB im Netzgebiet mit iMS ausgestatteten Netzanschlüssen	jährlich 30€
12	Bei nicht mit einem iMS ausgestatteten Messstellen: Ausstattung der Messtelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	jährlich 10 €

Dokumentations-, Melde- und Informationspflichten des Betreibers einer steuVE

Interne Dokumentationspflichten

- ▶ Spätestens ab **01.03.2025**: Wirksame Umsetzung der vom NB vorgegebenen Leistungsreduzierung „in geeigneter Weise im Einzelfall“, d.h. abhängig von Art der Steuerung, eingesetzten Technik und Anbindung der Anlage

Daten sind **2 Jahre vorzuhalten** und der BNetzA oder auf Verlangen des NB im Fall berechtigter Zweifel vorzulegen

Melde- und Informationspflichten

- ▶ An NB: Anzeige jeder geplanten leistungswirksamen **Änderung oder Außerbetriebnahme** einer steuVE im Voraus

Ergänzt die bereits bestehende **Mitteilungspflicht nach § 19 NAV**, wonach dem NB die technische **Inbetriebnahme** einer neu errichteten steuVE im Voraus mitzuteilen ist

Dokumentations-, Melde- und Informationspflichten des Netzbetreibers

Interne Dokumentationspflichten

- ▶ Anzahl der jeweiligen pro Netzbereich vorhandenen steuVE
- ▶ Netzzustandsdaten, die Steuerung ausgelöst haben
- ▶ Adressaten, Intensität, Dauer der Steuerungsmaßnahme
- ▶ Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen (Optimierung, Verstärkung, Ausbau, ...)

Daten sind **2 Jahre vorzuhalten** und auf Verlangen der BNetzA vorzulegen

Melde- und Informationspflichten

- ▶ An **Betreiber der steuVE**: über Durchführung der netzorientierten Steuerung
 - Es obliegt aber Betreiber, die zum Empfang der Informationen notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen
 - Darüberhinausgehende Information im Moment der Steuerungshandlung oder im Nachhinein nicht vorgesehen
- ▶ An **LF**: Durchführung der Steuerung mittels der elektronischen Marktkommunikation
- ▶ Spätestens ab **01.03.2025**: Nutzung einer **gemeinsam gepflegten Internetplattform**, auf der NB in einheitlichem Format Angaben zu Steuerungseingriffen ausweisen

Exkurs: Gemeinsame Internetplattform

- ▶ Erarbeitung eines Vorschlags durch die Netzbetreiber zu einem **Format** für die Umsetzung dieser Veröffentlichungspflicht spätestens bis zum **01.10.2024**
- ▶ Darstellung dann spätestens ab **01.03.2025**
- ▶ Für Betreiber muss nachvollziehbar sein, welchem Netzbereich seine Anlage zugeordnet ist
- ▶ Veröffentlichung enthält zudem eine maschinenlesbare Liste zur Angabe
 - der Art der Steuerung (d.h. netzorientiert i. S. d. Zielmodells oder präventiv), Anzahl der betroffenen steuVE, durchschnittlich zur Kürzung angewiesenen Leistung, Gesamtdauer der Maßnahmen
 - Ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden

Unter Ausweisung der **Postleitzahl** des Netzbereichs (bezogen auf die Trafostation) in monatlicher Auflösung;

Veröffentlichung **bis zum 15. Kalendertag** des Folgemonats

Gemeinsame Pflichten der NB (1)

NB werden **gemeinsam verpflichtet**, einheitliche konkretisierende Vorgaben zu Fragen rund um die netzorientierte Steuerung zu erarbeiten und diese der BNetzA vorzulegen

bis zum 01.10.2024:

- ▶ zur Definition der **technischen Parameter** zur Annahme einer **Gefährdung oder Störung** im Netzbereich sowie Vorgaben zur schrittweisen Rücknahme von Steuerungsmaßnahmen
- ▶ zu Anforderungen an **technische Ausgestaltung** der physischen und logischen **Schnittstellen** der Steuerungseinrichtungen zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an steuVE oder EMS
- ▶ zu **Mindestanforderungen** an technische Umsetzung und Dokumentation eines Befehls i. R. d. Direktsteuerung oder Steuerung mittels EMS
- ▶ zu einem bundeseinheitlichen Format für die Umsetzung der **Veröffentlichungspflicht auf Internetplattform**

Gemeinsame Pflichten der NB (2)

NB werden **gemeinsam verpflichtet**, einheitliche konkretisierende Vorgaben zu Fragen rund um die netzorientierte Steuerung zu erarbeiten und diese der BNetzA vorzulegen

bis zum **01.01.2025**:

- ▶ zum standardisierten Vorgehen für die **Durchführung von Netzzustandsermittlungen**
- ▶ zur **Berechnung der Mindestleistung für steuVE**, die gemäß Direktsteuerung angesteuert werden, und der bei Steuerung mittels EMS anzuwendenden Berechnungsformel nebst **Gleichzeitigkeitsfaktor**
- ▶ **zum maximalen Zeitraum** zw. Netzzustandsermittlung und Auslösen des Dimmens

Konsequenzen einer Steuerungsmaßnahme

- ▶ Sehr seltene Steuerungsmaßnahmen bedeuten **nicht** zwingend gleich einen umfassenden **Bedarf** zur **Anpassung und Ausbau** des betroffenen Netzes
- ▶ In jedem Fall einer Steuerung ist der NB aber verpflichtet,
 - für sich zu prüfen, ob **mit weiteren Maßnahmen zu rechnen** ist *und*
 - zugleich zu erwägen, **inwiefern Maßnahmen der Abhilfe zu ergreifen** sind
- ▶ Maßnahme einer sofortigen Abhilfe: Netzschaltungen, Verbesserung der Lastflussrichtung oder eine gleichmäßigere Auslastung der Phasen
- ▶ Erst wenn diese nicht wirksam sind: physische Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen
- ▶ Bei Anpassungen der Netzausbauplanung: vorausschauend und im Einklang mit den Regionalszenarien nach § 14d EnWG

Sicherstellung der Erfüllung der Netzbetriebs-, wartungs- und -ausbaupflicht nach § 11 Abs. 1 EnWG

Verhältnis der netzorientierten Steuerung zu anderen marktwirtschaftlichen Steuerungen

Kann Betreiber einer steuVE weiterhin Leistung bspw. einem LF/Aggregator zur Vermarktung anbieten oder am Markt für Bereitstellung von Regelreserve teilnehmen? Ja, aber ...

- ▶ § 14a EnWG adressiert eine konkrete sicherheitsrelevante Situation und steht nicht in Abhängigkeit zu möglichen anderen marktlichen Instrumenten einer Nutzung von Flexibilität
- ▶ Sonstige Vermarktung oder marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen bleiben **unberührt**
- ▶ Im Falle freiwilliger Vermarktung der Flexibilität von steuVE und konkurrierenden Abrufs der Leistung ist **Maßnahme nach § 14a EnWG stets insoweit Vorrang** einzuräumen, als die Anforderungen des NB über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht

Übergangsregelungen Anlagenseitig (1)

Inbetriebnahme vor 01.01.2024 und **NNE-Reduzierung** nach § 14a EnWG

- ▶ Zunächst unveränderte Fortgeltung bis längstens **31.12.2028** (Bestandsschutz)
- ▶ Spätestens ab 01.01.2029 ist **steuVE in netzorientierte Steuerung überzuleiten**
 - Betreiber haben max. 5 Jahre Zeit zur Anlagenertüchtigung, danach verpflichtende Überführung durch NB
- ▶ **Nachtstromspeicherheizungen**: bisherige Regelung nach § 14a EnWG gilt **unlimitiert** weiter

Inbetriebnahme vor 01.01.2024 und **keine** NNE-Reduzierung nach § 14a EnWG

- ▶ Dauerhaft nicht von Festlegung erfasst (**Bestandsschutz**)
 - Betreiber haben sich gegen Ertüchtigung für steuernde Eingriffe und damit auch gegen Netzentgeltreduktion entschieden
 - Zudem haben sie Verbrauchseinrichtungen ggfs. nicht mit hinreichenden Pufferspeichern ausgerüstet, der vorübergehende Dimmung kompensieren könnte

Übergangsregelungen Anlagenseitig (2)

(früherer, unumkehrbarer) **freiwilliger Wechsel** einer steuVE in neues Regime jederzeit möglich

- ▶ Für NB **verpflichtend**
- ▶ ggfs. aber vorübergehende **Beibehaltung der bis dahin angewandten Art der Steuerung**
 - bis längstens 31.12.2025
 - wichtig: stellt kein Fall der präventiven Steuerung mit entsprechenden Konsequenzen dar

Übergangsregelungen NB-seitig: Präventive Steuerung

- ▶ Bis **längstens 31.12.2028** abweichendes Vorgehen möglich unter folgenden Voraussetzungen:

regelmäßige präventive Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung unter Beachtung der jeweiligen **Mindestleistungen**

- ▶ **max. 2 Stunden** täglich

- ▶ Je Netzbereich **max. 24 Monate (!)** ab erstmaligem präventivem Eingriff

VNB kann netzorientierte Steuerung noch nicht umsetzen

VNB erwartet bei einer steuVE in einem Netzbereich aufgrund seiner **Netzplanungen** die Erforderlichkeit zur Leistungsreduzierung einer steuVE

Dokumentation der Berechnung und durchgeführten Maßnahmen

Benachrichtigung über erstmalige Durchführung und Ende der präventiven Steuerung an Betreiber der steuVE (**Textform** mit Angabe, welchem Netzbereich steuVE zugeordnet ist) *und* Lieferanten (über Marktkommunikation)

Agenda

1. Energiewirtschaftlicher und gesetzlicher Hintergrund
2. Die Festlegungen der BNetzA im Überblick
- 3. Netzentgeltreduktion**

Anwendungsbereich der Festlegung der BK8

- ▶ VNB haben **reduzierte Netzentgelte** für Betreiber von steuVE anzubieten, die eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung abgeschlossen haben
- ▶ Gegenstand der Festlegung
 - **Ausgestaltung** dieser reduzierten Entgelte
 - Daraus resultierende **Pflichten der NB**
- ▶ **Berechnung der Netzentgelte** nach allen in Festlegung der BK8 genannten **Modulen** für VNB in Anwendungsbereich der Festlegung der BK6 **verpflichtend**
- ▶ Betreiber von steuVE, die durch Festlegung der BK 6 verpflichtet werden, können **zwischen Modulen wählen**

Module der Netzentgeltreduzierung (Überblick)

Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte

- Jährlich; bei unterjähriger Teilnahme taggenaue Abrechnung
- Beträgt **80,00 €** (brutto), zzgl. einer **netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie** (AP für Entnahme ohne Leistungsmessung + Jahresverbrauch durchschnittliche steuVE von 3750 kWh/a + Stabilitätsfaktor von 0,2)
- „Defaultmodul“, d.h. automatische Anwendung Modul 1, falls Betreiber keine Entscheidung getroffen hat

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %

- *Alternativ* zu Modul 1
- Kein Grundpreis
- Separate Messung des Verbrauchs der steuVE über separaten Zählpunkt
- Kombination mit Umlagebefreiung für Wärmestrom (KWK- und Offshore-Umlage, Umlagebefreiung nach EnFG) möglich

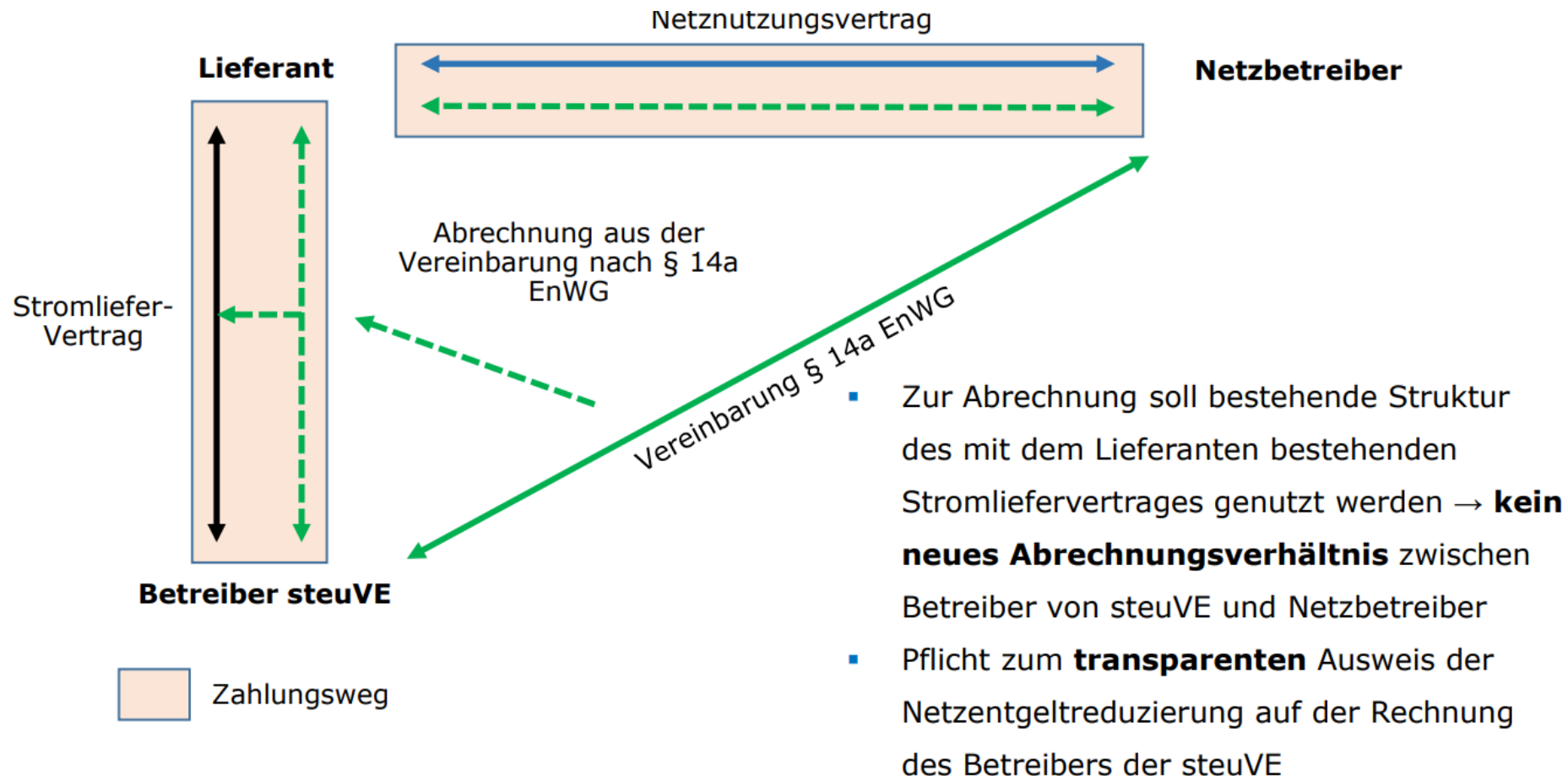
Modul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten

- *Zusätzlich* zu Modul 1; anzubieten auf Preisblatt ab **2025** und erstmalig abzurechnen ab dem **01.04.2025**
- 3 Preisstufen: Standarttarif (ST) – Hochlasttarif (HT) – Niederlasttarif (NT) mit Mindestvorgaben
- Tarifstufen sind in mind. zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden; in diesem Anwendungszeitraum ist von den 3 Preisstufen mind. einmal innerhalb der 24 Stunden eines Tages Gebrauch zu machen

Module 1 und 2 sind ab dem **01.01.24** verpflichtend anzuwenden

Alle Module sind auf dem Preisblatt auszuweisen

Herausforderung Abrechnungsbeziehung



Quelle: [Präsentation der Beschlusskammer 8](#)

Backup.